

# Zusatzvereinbarung 2022

## zum Gesamtarbeitsvertrag im Schweizerischen Gebäudehüllengewerbe 2020 - 2023

Die Sozialpartner des Gesamtarbeitsvertrages im Schweizerischen Gebäudehüllengewerbe, die Gewerkschaft Unia, die Gewerkschaft Syna sowie der Arbeitgeberverband Gebäudehülle Schweiz haben folgende Änderungen zum Gesamtarbeitsvertrag im Schweizerischen Gebäudehüllengewerbe 2020 -2023 beschlossen:

### a) Anhang 6

## zum Gesamtarbeitsvertrag im Schweizerischen Gebäudehüllengewerbe 2020 – 2023

#### Art. 1 Lohnanpassung (gemäss Art. 24 GAV)

1.1 Die Effektivlöhne der unterstellten Arbeitnehmenden werden während der Geltungsdauer dieses GAV (2020 – 2023) jährlich per 1. Januar generell um CHF 20.00 pro Monat bzw. CHF 0.11 pro Stunde und Arbeitnehmenden erhöht.

Diese automatische Erhöhung der Effektivlöhne wird bis zu einem maximalen Lohn ausgerichtet, der 25% über dem höchsten Mindestlohn aller Kategorien (Facharbeitende > 60 Mt.) liegt.

Zusätzlich wird eine individuelle, leistungsabhängige Lohnerhöhung von durchschnittlich CHF 20.00 pro Monat entrichtet. Der Arbeitgeber legt die Verteilung fest. Die unterstellten Arbeitnehmenden des Betriebes haben einen gemeinsamen Anspruch auf diese Lohnerhöhung.

1.2 Die Jahresteuern werden bis zum Wert von 1,5% automatisch ausgeglichen. Die Teuerung wird jeweils auf den vorangehenden Lohn aufgerechnet. Fällt die Jahresteuern höher als 1,5% aus, wird über die Höhe des Ausgleichs verhandelt. Bei einer negativen Jahresteuern wird in der Folge zur Bemessung des Teuerungswertes von dem in der Vergangenheit bestimmten Indexwert ausgegangen.

Die Mindestlöhne werden um die Teuerung bis zum Wert von 1,5% automatisch angepasst.

(neu) Für das Jahr **2022** werden die Effektivlöhne der unterstellten Arbeitnehmenden zusätzlich zur Lohnanpassung gemäss Art. 1.1 per 1. Januar 2022 generell um 0.4% erhöht. Somit ist der Ausgleich der Teuerung abgegolten.

Für Löhne, die mehr als 25% über dem höchsten Mindestlohn aller Kategorien (Facharbeitende > 60 Mt.) liegen, ist die Teuerungsanpassung nicht zwingend.

1.3 Der Landesindex der Konsumentenpreise ist bis zu 102.5 Punkten ausgeglichen  
(neu) (Indexstand Oktober 2021, Basis Dezember 2015 = 100 Punkte).

## Art. 2 Mindestlöhne (gemäss Art. 21 und Art 24 GAV)

2. Die Mindest-Monatslöhne betragen ab **1.1.2022:**

(neu)

Berufserfahrg. i.d. Branche	Facharbeitende	Angelernte	Bauarbeitende
< = 12 Mt.	CHF 4'500.00	CHF 4'158.00	CHF 3'955.00
> 12 Mt.	CHF 4'681.00	CHF 4'303.00	CHF 4'134.00
> 24 Mt.	CHF 4'868.00	CHF 4'455.00	CHF 4'323.00
> 36 Mt.	CHF 5'063.00	CHF 4'610.00	CHF 4'520.00
> 48 Mt.	CHF 5'266.00	CHF 4'772.00	CHF 4'725.00
> 60 Mt.	CHF 5'466.00	CHF 4'940.00	CHF 4'940.00

Die Mindest-Stundenlöhne betragen ab **1.1.2022:**

Berufserfahrg. i.d. Branche	Facharbeitende	Angelernte	Bauarbeitende
< = 12 Mt.	CHF 24.75	CHF 22.85	CHF 21.75
> 12 Mt.	CHF 25.70	CHF 23.65	CHF 22.75
> 24 Mt.	CHF 26.75	CHF 24.50	CHF 23.75
> 36 Mt.	CHF 27.80	CHF 25.35	CHF 24.85
> 48 Mt.	CHF 28.90	CHF 26.20	CHF 25.95
> 60 Mt.	CHF 30.00	CHF 27.15	CHF 27.15

Auf der Webseite [www.plk-gebaeudehuelle.ch](http://www.plk-gebaeudehuelle.ch) ist ein entsprechendes Merkblatt über den Zeitpunkt der Lohnanpassungen abrufbar.

Der restliche Teil des Anhangs 6 bleibt unverändert.

## **b) Änderung Art. 40 Absenzenregelung zum Gesamtarbeitsvertrag im Schweizerischen Gebäudehüllengewerbe 2020 – 2023**

### **40 Absenzenregelung**

40.1 Der Arbeitgeber gewährt - sofern diese Absenzen nicht auf arbeitsfreie Tage fallen - bei folgenden Ereignissen bezahlten Urlaub:

- a) 2 Tage bei eigener Heirat;
- (neu) b) *10 Arbeitstage bei Geburt eines eigenen Kindes*  
*Der Arbeitgeber gewährt den GAV-unterstellten Arbeitnehmern, die ihrerseits Vater werden, zwei Wochen (zehn Arbeitstage) innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt als Vaterschaftsurlaub.*  
*Während des Vaterschaftsurlaubs hat der Arbeitnehmer 100% seines Lohnes zugute. Die Anmeldung für die Entschädigung durch die Ausgleichskasse wird durch den Arbeitgeber vorgenommen.*  
*Die Differenz zwischen dem Lohnausgleich an den Arbeitnehmer von 100% und der Entschädigung aus der Ausgleichskasse wird vom Arbeitgeber getragen*
- c) 1 Tag bei Heirat eines eigenen Kindes, zur Teilnahme an der Trauung, sofern diese auf einen Arbeitstag fällt;
- d) 3 Tage beim Tod des Ehegatten, eines eigenen Kindes oder von Eltern;
- e) 3 Tage beim Tod von Gross-, Schwiegereltern, Schwiegersohn oder Schwiegertochter oder eines Geschwisters, sofern die Genannten mit dem Arbeitnehmenden in Hausgemeinschaft gelebt haben, im anderen Fall 1 Tag;
- f) 1 Tag bei Ausmusterung;
- g) 1 Tag bei Gründung oder Umzug des eigenen Haushalts, sofern dieser auf einen Arbeitstag fällt und kein Arbeitgeberwechsel damit verbunden ist (Beschränkung auf einen Tag pro Jahr).

### **Die Vertragsparteien**

Uzwil, Zürich, Olten, November 2021

#### **Genossenschaft Gebäudehülle Schweiz – Verband Schweizer Gebäudehüllen-Unternehmungen**

Der Präsident Ein Mitglied der Geschäftsleitung

Arthur Mügler Dominik Frei

#### **Für die Gewerkschaft Unia**

Die Präsidentin Mitglied der Geschäftsleitung

Vania Alleva Bruna Campanello

#### **Für die Gewerkschaft Syna**

Der Präsident Nationale Branchensekretärin

Arno Kerst Migmar Dhakyel